

Bundessozialgericht
- 11 RJz 2/78 -

Verkündet am
15. September 1978

.....
Reg.Hauptsekretär
als UrkBeamter
der GeschStelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 15. September 1978 in Berlin
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Fulda vom 24. Januar 1978 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob auch bei zu Unrecht bewilligter Rente ein Anspruch auf Beitragszuschuß zu einer privaten Krankenversicherung des Rentners besteht.

Die Beklagte gewährt der Klägerin ab 1. Februar 1975 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU). Sie hat dabei angenommen, daß der Versicherungsfall am 28. Januar 1975 eingetreten ist. Der Rentengewährung liegen 209 Wochenbeiträge für Zeiten vor 1940 und 11 freiwillige Beiträge für die Zeit von Januar bis November 1974 zugrunde. Letztere hat die Klägerin am 28. Januar 1975 eingezahlt; sie sind am 5. Februar 1975 bei der Beklagten eingegangen.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) F hat die Klägerin ab 28. Januar 1975 von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner befreit. Den daraufhin gestellten Antrag der Klägerin auf Gewährung eines Beitragszuschusses zu ihrer privaten Krankenversicherung lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, die Rente sei zu Unrecht gewährt, weil die Wartezeit nicht vor Eintritt der EU erfüllt gewesen sei.

Der dagegen erhobenen Klage gab das Sozialgericht (SG) statt: Die Klägerin erfülle die Voraussetzungen des § 381 Abs 4 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF; sie sei insbesondere Rentenempfängerin; die von dieser Vorschrift abweichende Formulierung in Satz 1 aaO begründe keinen Unterschied in der Sache, entscheidende Anspruchsvoraussetzung sei auch hier der Rentenbezug.

Das SG hat durch Beschluß die Sprungrevision zugelassen. Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und beantragt,



- 3 -

das angefochtene Urteil aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, § 381 Abs 4 RVO setze das Bestehen eines materiell-rechtlichen Anspruchs auf Rente voraus; daran fehle es hier. Der Beitragszuschuß sei eine im Verhältnis zur Rente selbständige Leistung. Einen Anspruch auf Aufrechterhaltung der Folgen rechtswidrigen Verwaltungshandelns gebe es nicht. Auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes sei das Begehren der Klägerin nicht gerechtfertigt.

Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf einen Beitragszuschuß nach § 381 Abs 4 Satz 2 der RVO in der bis zum 1. Juli 1977 geltenden Fassung (RVO aF).

Nach § 381 Abs 4 Satz 2 RVO aF erhalten Empfänger von Rente, die nicht zu den in § 165 Abs 1 Nr 3 RVO bezeichneten Personen gehören und bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Krankheit versichert sind, auf Antrag einen Beitragszuschuß. Diese Voraussetzungen sind nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils erfüllt; insbesondere ist die Klägerin, wie das SG zutreffend erkannt hat, "Empfänger einer Rente".

Darauf, ob der Klägerin die Rente zu Recht bewilligt worden ist, kommt es nicht an. Es trifft zwar zu, daß Satz 2 von § 381 Abs 4 RVO aF mit dem Begriff "Rentenempfänger" den gleichen Personenkreis wie Satz 1 erfaßt und daß in Satz 1 von Personen die Rede ist, "welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllen" (vgl. BSGE 14, 112, 114 f;



SozR 2200 § 381 Nr 11). Ob daraus zu folgern ist, daß das Gesetz immer auf das Vorliegen der materiell-rechtlichen Tatbestandsmerkmale des Rentenanspruchs abhebt (SozR 2200 § 29 Nr 6) oder ob § 381 Abs 4 Satz 1 RVO aF in Anlehnung an die Formulierung von Satz 2 aaO dahin auszulegen ist, daß es auf das Vorliegen eines bindenden Rentenbescheides ankommt (BSGE 26, 73, 76), kann dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn man der erstgenannten Deutung den Vorzug geben wollte, wäre die Beklagte durch die Bindungswirkung (§ 77 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) des Rentenbescheides gehindert, sich auf einen Mangel der Voraussetzungen des Rentenanspruchs zu berufen.

Die Bindungswirkung nach § 77 SGG ist der materiellen Rechtskraft von Urteilen vergleichbar (BSGE 10, 167, 169). Das bedeutet, daß unter den Beteiligten das Bestehen des Rentenanspruchs nicht mehr in Frage gestellt werden kann (vgl. Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl., S. 875 ff). Im Verhältnis der Klägerin zur Beklagten steht zwar nicht die Erfüllung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 1247 RVO fest, wohl aber, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente vorgelegen haben (vgl. Urteil des 7. Senats vom 27. Januar 1977 - 7 RAR 121/75 -). Denn die Aussage, daß die Voraussetzungen des Rentenanspruchs gegeben sind, ist identisch mit der Feststellung, daß der Klägerin der Anspruch zusteht. Von einer solchen Bindung an den Rentenbescheid bei der Entscheidung über den Beitragszuschuß ist auch der 3. Senat in seinem Urteil vom 26. Januar 1967 (BSGE 26, 73, 76) ausgegangen; in seinem Urteil vom 11. November 1975 (SozR 2200 § 381 Nr 5) hat er weitergehend sogar die Tatbestandswirkung einer Feststellung der Versicherungsfreiheit (Verneinung der Versicherungspflicht) durch den Krankenversicherungsträger bejaht.

Das gefundene Ergebnis entspricht der wiederholten Feststellung des Bundessozialgerichts (BSG), daß der Beitragszuschuß eine "Nebenleistung" zur Rente darstellt (SozR Nr 6 zu § 29 RVO;



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



SozR 2200 § 381 Nr 1); er steht auch in Einklang mit dem Zweck des Gesetzes, das privatversicherten Rentnern, die nicht in der Rentnerkrankenversicherung pflichtversichert sind, in gleicher Weise wie den pflichtversicherten Rentnern einen Krankenversicherungsschutz sichern will (vgl. BSGE 14, 112, 116), bei diesen aber kommt es, wie sich aus den Vorschriften der §§ 165 Abs 1 Nr 3, 315 a Abs 1, Abs 2 Satz 2, § 381 Abs 3 Satz 3 RVO ergibt (vgl. in letztgenannter Vorschrift die Formulierungen: "Beginn der Rente", "Zustellung des die Rente gewährenden Bescheides"), ebenfalls nicht darauf an, ob die Rente zu Recht oder zu Unrecht bewilligt worden ist.

Nach alledem war die Revision mit der sich aus § 193 SGG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)